

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der Landtag hat in seiner heutigen Sitzung u. a. eine befristete Änderung anlässlich der COVID-19-Pandemie bezüglich Urlaubsverbrauch für Wiener Gemeindebedienstete einstimmig beschlossen. Diese Änderungen sollen mit dem Tag nach der Kundmachung des Landesgesetzblattes in Kraft treten, sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft.

Die Dienstgeberin kann einseitig kalendermäßig den Urlaubsverbrauch von noch offenen Urlaubsansprüchen aus Vorjahren festsetzen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der/die Bedienstete ist dienstfähig und
- der Dienstbetrieb ist mindestens für einen fünf Arbeitstage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt.

Aus den Erläuternden Bemerkungen geht klar hervor, dass diese Maßnahme auf jene Situation abzielt, wenn (dienstfähige) Bedienstete aufgrund von äußeren Umständen anlässlich der COVID-19-Pandemie nicht weiterbeschäftigt werden können bzw. der Bedarf an deren Dienstleistung weitestgehend entfällt. Das heißt im Umkehrschluss, dass KollegInnen, die im Dienst sind (z. B. weil sie vom „Homeoffice“ aus arbeiten), von dieser Änderung gar nicht betroffen sind. Ist der noch offene („nicht verfallene“) Vorjahresurlaub deshalb entstanden, weil der Verbrauch wegen angeordneter Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen nur eingeschränkt oder gar nicht möglich war, ist die einseitige Anordnung von Urlaubsverbrauch im jeweiligen Ausmaß nicht zulässig.

Es dürfen höchstens 80 Stunden (bei Teilzeitbeschäftigten aliquot) von der Dienstgeberin kalendermäßig zum Verbrauch angeordnet werden. Es sind nur Urlaubsansprüche aus Vorjahren betroffen, d. h. der Erholungsurlaub vom Jahr 2020 bleibt auf jeden Fall „geschützt“. Hat die/der Bedienstete seit 16. März 2020 Urlaub bereits verbraucht bzw. ab 16. März 2020 einen Urlaub geplant, so kann dieser Erholungsurlaub auf die 80 Stunden (die die Dienstgeberin einseitig kalendermäßig festsetzen kann) angerechnet werden.

Diese Spezialregelungen zum Urlaubsverbrauch gelten gleichermaßen für BeamtInnen (Dienstordnung 1994) und Vertragsbedienstete (sowohl nach der Vertragsbedienstetenordnung 1995 als auch nach dem Wiener Bedienstetengesetz). Wie bereits eingangs erwähnt, sind diese Spezialregelungen zum Urlaubsverbrauch außerdem nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 in Kraft.

Wird die einseitige kalendermäßige Urlaubsfestsetzung im Einzelfall angeordnet, so ist dies der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen.

Für etwaige Rückfragen steht euch Koll. Angelika Schleinzer (<mailto:angelika.schleinzer@younion.at>) zur Verfügung.

Ich ersuche um Kenntnisnahme und Beachtung dieser aktuellen Änderung in euren Bereichen und verbleibe

mit gewerkschaftlichen Grüßen

Ing. Christian Meidlinger  
Vorsitzender